

**VG Dresden (2. Kammer), Beschluss vom 28. Juni 2021 – 2 L 434/21 –**

**Glücksspielrechtliche Untersagung des Betriebs einer Spielhalle**

**Tenor:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 15.000 festgesetzt.

**Gründe:**

1. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der unter 2 K 579/19 und K 666/19 anhängigen Klagen gegen die Untersagungsverfügungen des Antragsgegners betreffend die Spielhallen 1 und 2 in R. B.straße X anzuordnen, ist unbegründet. Die begehrte Anordnung ist nicht gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO zu veranlassen, denn das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, von den Rechtswirkungen der Untersagungsverfügungen vorläufig verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 9 Abs. 2 GlüStV regelmäßig als vorrangig angesehen. Die Verwaltungsakte sind materiellrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hat mit den Urteilen vom 4. Juni 2021 in beiden Verfahren festgestellt, dass sie rechtmäßig sind und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzen. Es ist rechtlich ohne Belang, mit welchem konkreten Inhalt künftige glücksspielrechtliche Bestimmungen in Kraft treten werden, und wie die Verhältnisse bei anderen Spielhallen liegen. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung legitimiert nicht das Betreiben einer illegalen Spielhalle.

2. Für eine Anordnung gegenüber dem Antragsgegner, während des laufenden Eilverfahrens von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, besteht kein Anlass. Würde die Antragstellerin den Spielbetrieb ungeachtet des Umstands, dass ihr die dafür notwendige glücksspielrechtliche Erlaubnis fehlt, fortsetzen, würde sie sich gemäß § 284 Abs. 1 StGB strafbar machen. Für die Erfüllung des Tatbestands kommt es nicht darauf an, ob das Vorhaben materiellrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. BGH, Urteil vom 27. Februar 2020 – 3 StR 327/20). Es verbietet sich, dass ein Gericht zu einem inkriminierten Verhalten beiträgt.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, jene über den Streitwert auf § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG.